Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 7904.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 16. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, in Gemäßheit des Artikels 51. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 27. d. Mts. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. November 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7905.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1871., betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Kiel vom 1. Januar 1872. ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichtes vom 11. Oktober d. J. Mir vorgelegten Tarif, nach welchem das Hafengeld in Kiel vom 1. Januar 1872. ab bis auf Weiteres zu erheben ist, sende Ich Ihnen von Mir vollzogen zur weiteren Veranlassung hierbei zurück.

Ausgegeben zu Berlin den 18. November 1871.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 23. Oktober 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem die Hafenabgaben in Kiel vom 1. Januar 1872. ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Vom 23. Oktober 1871.

An Hafengeld wird entrichtet für jede Last (jede zwei Tonnen) Tragfähigkeit:

1) bei einer Tragfähigkeit von 40 Lasten (80 Tonnen) und weniger:
   für den bestauten Raum:
   beim Eingang .... 4 Silbergroschen,
   beim Ausgang......................... 4 "
   für den unbestauten Raum:
   beim Eingang .... 2 Silbergroschen,
   beim Ausgang .... 2 "
2) bei einer Tragfähigkeit von mehr als 40 Lasten (80 Tonnen):
   für den bestauten Raum:
   beim Eingang .... 5 Silbergroschen,
   beim Ausgang......................... 5 "
   für den unbestauten Raum:
   beim Eingang .... 2½ Silbergroschen,
   beim Ausgang......................... 2½ "

Ausnahmen.

1) Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Salz, Heu, Stroh, Dachrath, Dünger oder frischen Fischen besteht, haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für unbestaut fahrende Schiffe zu entrichten.
2) Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Steinkohlen, Koaks oder Rohschwefel besteht, haben das Hafengeld für den bestauten Raum nur mit $\frac{3}{4}$ des Normalsatzes zu entrichten.
3) Fahrzeuge, welche als vorbeisegelnd klarirt werden, haben das Hafengeld nur für so viele Lasten (Tonnen), als die gelöschten oder geladenen Waaren betragen, zu entrichten.

4) Für

4) Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Kiel regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl, anstatt der tarifmäßigen Abgaben für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindungssumme entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß der Stadtkollegien unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung festzusetzen ist.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarife die Last den Erhebungsmaßstab bildet, ist darunter die Preußische Schiffslast von 4000 Pfund (2 Tonnen) zu verstehen.

2) Bei Berechnung der Tragfähigkeit resp. des bestauten Raumes werden Bruchtheile von einer halben Last oder mehr (eine Tonne oder mehr) für eine volle Last (volle zwei Tonnen) gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

Der Betrag der gelöschten oder geladenen Waaren an Lasten ist nach Anleitung des Bestauungsreglements vom 29. Dezember 1838. (Chron. Sammlung der Verordnungen für Schleswig-Holstein S. 843. ff.) zu ermitteln.

3) Ergiebt die Berechnung der Bestauung eine höhere Lastenzahl (Tonnenzahl) als die gemessene Tragfähigkeit des Schiffes, so ist die desfallsige Abgabe nur nach der letzteren zu berechnen und das Schiff als vollbeladen zur Abgabe heranzuziehen.

4) Die Hebung geschieht auf Grund der Zolldeklaration, und wo eine solche nicht abgegeben wird, auf Grund der Ermittelungen des von der Stadtverwaltung hiermit beauftragten Beamten.

5) Das abgabepflichtige Kieler Hafengebiet wird begrenzt durch eine von der Seeburg am nordwestlichen Ufer der Föhrde bis nach der an der Schwentine-Mündung gelegenen Spitze von Ellerbeck am südöstlichen Ufer gezogene Linie.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen und denselben ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche in den Hafen einlaufen und denselben wieder verlassen, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben;

3) Fahrzeuge, welche wegen widrigen Windes, Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, sowie zur Reparatur des Schiffes oder zur Konservirung der Ladung desselben, ferner wegen Eisgangs, oder um Winterlager zu halten, den Hafen anlaufen und nur ihre eingebrachte Ladung, mag solche gelöscht gewesen oder im Schiffe verblieben sein, später wiederum ausführen. Werden außer den eingebrachten noch andere Waaren ausgeführt, so wird die Befreiung von den Hafengeldern beim Ausgange wegfällig;

4) Fahr-

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen aus- oder eingehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;
6) Kriegs- und Marine-Transportfahrzeuge, sowie alle Schiffsgefäße, welche Staatseigenthum sind, oder lediglich für Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;
7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
8) Fahrzeuge bis einschließlich 2 Lasten (4 Tonnen) Tragfähigkeit, sowie die innerhalb der Linie Möltenort-Friedrichsort die Kieler Föhrde befahrenden Passagier-Dampfböte;
9) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;
10) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Anhang.

An Vergütungen sind außerdem zu entrichten:

1) für Reparaturen an und auf den der Stadt gehörenden Plätzen:

	pro Last (2 Tonnen)
für Kielholen	2 Sgr.
für Reparatur auf dem Helling	4 "
für die Erbauung eines neuen Schiffs auf diesen Plätzen:	
wenn es innerhalb eines Jahres fertig wird	6 Sgr.
wenn es länger als ein Jahr auf dem Helling bleibt	8 "
wenn es länger als zwei Jahre auf dem Helling bleibt	9 "
2) an Winterlagergeld	4 "
3) an den Hafenmeister:	
a) für die Lieferung der zum Löschen und Laden der Schiffe nöthigen Balkunen (Stellagenhölzer)	1 "
b) für die Anlegung eines Arrestes	16 "
c) für die Abnahme des Steuerruders	28 "
d) für die Wiederauslieferung des Steuerruders	16 "
e) für die Aufnahme eines Schiffsinventars	1—5 Thlr.
für die Ausfertigung	½—1 "
4) für die Ausfertigung des Brückenzettels für eingehende Schiffe, sowie für die Ermittelung der Tragfähigkeit von ausgehenden Schiffen	1½ Sgr.

Gegeben Berlin, den 23. Oktober 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).